jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/8/8 15Os57/07g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.2007

Norm

StPO §246
StPO §252 Abs1
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z5 A

Rechtssatz

Aus einem Erhebungsverbot folgt zwar keineswegs zwingend ein Verwertungsverbot. Die Frage, ob mit einem Erhebungsverbot ein Verwertungsverbot einhergeht, ist vielmehr für jedes einzelne Erhebungsverbot eigens zu beantworten. Mit dem Beweiserhebungsverbot des §252 Abs1 StPO geht ein Beweisverwertungsverbot einher.

Entscheidungstexte

- 15 Os 57/07g
  Entscheidungstext OGH 08.08.2007 15 Os 57/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122829

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at